



Aufnahmeantrag

für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Heidenrod

Angaben über die Eltern / Erziehungsberechtigten

Name, Vorname der Mutter: _____

Name, Vorname des Vaters: _____

Staatsangehörigkeit der Eltern: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Angaben über das Kind

Name, Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Religion: _____

Bitte die gewünschte Einrichtung und das gewünschte Betreuungsangebot ankreuzen

Ankreuzen	gewünschter Aufnahmeterrmin: Einrichtung:	Kinderkrippe Betreuung ab dem 1. Lebensjahr	Kinderkrippe Betreuung ab dem 2. Lebensjahr	Kindergarten	Vormittagsbetreuung	Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagessen	Betreuung bis 16.30 Uhr mit Mittagessen	Nachmittagsbetreuung ab 12.00 Uhr mit Mittagessen
		Kindertagesstätte "Regenbogenland", Heidenrod-Kemel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kindertagesstätte "Pffikus", Heidenrod-Laufenselden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kindertagesstätte "Wirbelwind", Heidenrod-Dickschied	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gemäß § 2 Kinderschutzgesetz ist bei Aufnahme in die Einrichtung eine aktuelle Impfbescheinigung des Kinderarztes vorzulegen.

Ort, Datum _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Bearbeitungsvermerke:	1. Eingang im Kindergarten..... am 2. Eingangsbestätigung verschickt am: durch: 3. Aufnahmedatum 4. Unterlagen ausgehändigt am: durch: 5. Impfbescheinigung vom:
-----------------------	--

Auszug aus der „Anweisung zum Verfahren zur Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten und Kinderkrippen) der Gemeinde Heidenrod“

II. Aufnahmekriterien:

II.1 Kindertagesstätten (Kindergarten):

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis um Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme der Kinder zu dem jeweils gewünschten Aufnahmetermin nach dem Alter des Kindes, vom Ältesten absteigend.

Davon wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Härtefällen) abgewichen.

Härtefälle sind besonders zu begründen.

II.2 Kinderkrippen:

Primär werden Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs.1 SGB VIII in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Darüber hinaus werden je nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung Krippenkinder ab dem vollendeten ersten beziehungsweise zweiten Lebensjahr aufgenommen.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme der Kinder zu dem jeweils gewünschten Aufnahmetermin nach dem Alter des Kindes, vom Ältesten absteigend.

Davon wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Härtefällen) abgewichen.

Härtefälle sind besonders zu begründen und werden nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII beurteilt.

Danach ist für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ist ein Kind zu fördern, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn

- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
- 2. die Erziehungsberechtigten*
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,*
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten*

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

IV.2. Verfahren:

Über die Aufnahme in die Einrichtung wird frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin entschieden.

Die Sorgeberechtigten erhalten zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche schriftliche Zusage von der Verwaltung.

Hierzu gibt der/die Leiter/in der Einrichtung die entsprechende Meldung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Anlage) rechtzeitig an die Verwaltung.

Sinnvollerweise sind die Anmelde- und Belegungswünsche der Sorgeberechtigten unmittelbar vorher nochmals, durch die Leiterin der Einrichtung, zu erfragen und nach Möglichkeit durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Ist eine Aufnahme nicht möglich erhalten die Sorgeberechtigten in dem gleichen Zeitraum eine Ablehnung. Auch hierzu ist die Verwaltung rechtzeitig zu informieren.

Auszug aus der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Heidenrod 2017

a) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	in €		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
a) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	127,00	95,00	63,00
b) für den Besuch am Nachmittag (nur bedingt möglich) (12.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	123,00	92,00	61,00
c) für den Besuch der Tagesstätte mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	249,00	187,00	125,00
d) für den Besuch am Vormittag mit Mittags- betreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	181,00	136,00	91,00

b) Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	in €		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
a) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	168,00	126,00	84,00
b) für den Besuch am Nachmittag (nur bedingt möglich) (12.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	163,00	122,00	82,00
c) für den Besuch der Tagesstätte mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	332,00	249,00	166,00
d) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung. (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	241,00	181,00	120,00

Die Gebühr nach Buchstabe a) wird ab dem Monat fällig, in den der dritte Geburtstag fällt.

c) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	in €		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
a) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	210,00	157,00	105,00
b) für den Besuch am Nachmittag (nur bedingt möglich) (12.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	204,00	153,00	102,00
c) für den Besuch der Tagesstätte mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	414,00	310,00	207,00
d) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung. (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	301,00	225,00	150,00

Die Gebühr nach Buchstabe b) wird ab dem Monat fällig, in den der zweite Geburtstag fällt.

Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf 60,00 €/Monat festgesetzt.

Wird das Mittagessen regelmäßig an bestimmten Wochentagen nicht in Anspruch genommen, reduziert sich die Gebühr nach Abs. 1 je Wochentag um ein Fünftel. Änderungen bei der Inanspruchnahme des Mittagessens sind der Kindertagesstätten Leitung spätestens bis zum 15. des Vormonates mitzuteilen.

Wir ein Mittagessen in Verbindung mit einer Tageskarte (§2 Abs. 3) in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 4,00 € je Mittagessen.

Verbleibt ein Kind für einen längeren Zeitraum während der Öffnungszeiten in der Tageseinrichtung für Kinder, als für den, Betreuungsgebühren entrichtet werden, so ist eine Betreuungsgebühr pro Tag (Tageskarte) zu entrichten. Die Gebühr beträgt bei einer Betreuung von:

Betreuungszeit	3 Jährige u. älter	2 Jährige	1 Jährige
12.00 Uhr bis 14.00 Uhr	11,00 €	15,00 €	18,00 €
14.00 Uhr bis 16.30 Uhr	14,00 €	18,00 €	23,00 €
12.00 Uhr bis 16.30 Uhr	25,00 €	33,00 €	41,00 €

Pro Kind und Kalendermonat wird die Zahl der Tageskarten auf maximal 5 begrenzt.

Wir ein Mittagessen in Verbindung mit einer Tageskarte (§2 Abs. 3) in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 4,00 € je Mittagessen.

Für die zweite und jede weitere Änderung der Betreuungszeit oder des Essenentgeltes im Laufe eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Die endgültige Abmeldung vom Kindergarten ist keine Änderung im Sinne des Satzes 1.